



Formelle Bemerkungen zum Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Einführung eines globalen Mindeststeuersatzes für multinationale Konzerne in der Europäischen Union

1. Einleitung

- Am 22. Dezember 2021 nahm die Kommission den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Einführung eines globalen Mindeststeuersatzes für multinationale Konzerne in der Europäischen Union (der „Vorschlag“) an¹.
- Mit dem Vorschlag sollen gemeinsame Maßnahmen für die effektive Mindestbesteuerung multinationaler Unternehmensgruppen festgelegt werden, wobei die Besteuerung in folgender Form erfolgen soll²:
 - (a) einer Ertragseinbeziehungsregelung (EER), anhand derer eine Muttergesellschaft einer multinationalen Unternehmensgruppe oder einer großen inländischen Gruppe den ihr zuzurechnenden Anteil an der Ergänzungssteuer für niedrig besteuerte Geschäftseinheiten der Gruppe berechnet und einzieht, und
 - (b) einer umgekehrten Ertragseinbeziehungsregelung (UEER), anhand derer eine Geschäftseinheit einer multinationalen Unternehmensgruppe einen von der obersten Muttergesellschaft der Gruppe berechneten zuzurechnenden Anteil an der Ergänzungssteuer einzieht, der nicht nach der Ertragseinbeziehungsregelung für niedrig besteuerte Geschäftseinheiten der Gruppe erhoben wurde.
- Die vorliegenden Bemerkungen werden als Antwort auf das formelle Ersuchen der Kommission vom 22. Dezember 2021 gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 (im Folgenden „EU-DSVO“)³ vorgelegt. Wir haben uns in den nachstehenden Kommentaren auf die Bestimmungen des Vorschlags beschränkt, die aus dem Blickwinkel des Datenschutzes relevant sind.
- Diese formellen Bemerkungen schließen künftige zusätzliche Kommentare des EDSB nicht aus, insbesondere falls weitere Probleme festgestellt werden oder neue Informationen verfügbar werden sollten. Darüber hinaus lassen diese formellen Bemerkungen etwaige künftige Maßnahmen des EDSB in Ausübung seiner Befugnisse gemäß Artikel 58 EU-DSVO unberührt.

¹ COM(2021) 823 final.

² Siehe Artikel 1 des Vorschlags.

³ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 1).

2. Bemerkungen

- Der EDSB begrüßt Erwägungsgrund 24 des Vorschlags, aus dem hervorgeht, dass für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Richtlinie das Recht auf Schutz personenbezogener Daten gemäß Artikel 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie der Verordnung (EU) 2016/679 (die „DSGVO“)⁴ gilt.
- Der EDSB weist darauf hin, dass sich die Fußnoten 10 und 11 auf die Veröffentlichung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 bzw. der Richtlinie 95/46/EG beziehen und deshalb korrigiert werden sollten.
- Angesichts des Gegenstands und der Bestimmungen des Vorschlags, die keine bedeutsamen Fragen bezüglich des Schutzes personenbezogener Daten aufwerfen, hat der EDSB keine weiteren Bemerkungen zu dem Vorschlag.

Brüssel, den 10. Februar 2022

(elektronisch unterzeichnet)

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI

⁴ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).